

recht aber dem Bürgermeister und Rathe der Stadt zustehn. Die geistlichen Gewänder (ornatus), Bücher, Kelche, Leuchter dagegen sollen die Vorsteher der Bruderschaft anschaffen. Alle diese Bestimmungen bestätigt jetzt der Bischof und verleiht ihnen kirchliche Gültigkeit. Datum Stolpin anno domini millesimo quadringentesimo quinto, die 5 XVII. mensis junii.

100.

Stolpen, 1445 Aug. 8.

Hdschr.: Or. Perg. Stadtarchiv Kamenz No. 83 mit 8.

Bischof Johann von Meißen urkundet, daß er von Seiten des Bürgermeisters, der
 10 Rathmanne und Geschwornen und anderer Christgläubiger beiderlei Geschlechts in Stadt
 und Land Kamenz gebeten worden sei, die bereits bestehende, von ihren Vätern gestiftete,
 aber noch nicht confirmirte corporis Christi- und Marien-Bruderschaft in der Pfarrkirche
 sammt ihren Statuten zu bestätigen und die für dieselbe erworbenen Zinsen, — nämlich
 25 Mark in Stadt und Vorstadt Kamenz, 8 Mark auf dem Rathhause und in dem Dorfe
 15 Lückersdorf (Lickirsdorff), 8 Mark 6 Gr. in Niedersteina (Nedirstein), 5 Mark weniger 6 Gr.
 in Bischheim (Bischoffheym), 2 $\frac{1}{2}$ Mark auf Johann von Ponikau (Ponckow) und seiner
 Stadt Pulßnitz, 3 Mark in Weißbach (Weysbach), 1 Mark auf dem Richter zu Wiese (Weße),
 $\frac{1}{2}$ Mark in Schmorkau (Smorckow), 4 Scheffel Korn in Gottschdorf (Gotschdorff) — der
 20 Bruderschaft zu eignen, womit [der Stadtpfarrer] Magister Peter Pretschewicz einverstanden
 ist. Den Statuten derselben zufolge sollen die Mitglieder jeden Donnerstag und die Octave
 corporis Christi hindurch die corporis Christi-Messe, bei welcher der Altarist den Leib des
 Herrn unter Absingung des Hymnus: Tantum ergo sacramentum an's Altar zu bringen
 hat, desgleichen jeden Sonnabend, an allen Marienfesten und die Octave Mariä Heim-
 suchung hindurch, ferner während der Adventszeit täglich die Marien-Messe mit dem
 25 Altaristen singen. Der Bürgermeister mit den Aeltesten der Bruderschaft soll zwei, drei
 oder vier Verweser derselben wählen, welche die fälligen Zinsen zu erheben, etwaige Ver-
 mächnisse in Empfang zu nehmen und einmal im Jahre vor den Aeltesten Rechnung ab-
 zulegen haben. Der Pfarrer zu Kamenz ist bereits befriedigt worden und hat künftig keine
 Restauer zu erhalten. Die Verweser sollen alle Quatember für das Seelenheil der Mit-
 30 glieder und aller gestorbenen Gläubigen Vigilien und Messen pro defunctis veranstalten, sowie
 Almosen vertheilen, die sämtlichen Mitglieder aber diesen Messen und Vigilien zum An-
 denken der gestorbenen Brüder und Schwestern und ebenso deren Begräbnisse beiwohnen.
 Die Erledigung etwaiger Streitigkeiten der Bruderschaft mit dem Pfarrer bleibt dem Bischofe
 vorbehalten. Allen Christgläubigen aber, welche an den genannten Messen und kirchlichen
 35 Feierlichkeiten der Bruderschaft theilnehmen oder dieser etwas zukommen lassen, wird ein
 jedesmaliger 40 tägiger Ablaß zugesichert. Allen diesen Bestimmungen verleiht der Bischof
 Johann seine Bestätigung und kirchliche Gültigkeit. Datum in castro nostro episcopali
 Stolpen anno domini millesimo quadringentesimo quadragésimo quinto, die octava mensis
 augusti.